

UPDATE ÖPNV-RECHT

IM GENEHMIGUNGSANTRAG FEHLENDE FAHRTEN KÖNNEN NICHT DURCH VERBINDLICHE ZUSICHERUNG GEHEILT WERDEN

VG Stuttgart, Urteil vom 04.03.2020, 8 K 9790/18

In diesem Konkurrentenstreit urteilte das Verwaltungsgericht Stuttgart, dass die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung hat, da der dem Konkurrenten erteilten Genehmigung der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG entgegenstand.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass im Antrag fehlende, in der Vorabbekanntmachung jedoch durch den Verweis auf Musterfahrpläne geforderte Fahrten nicht durch eine dem Antrag beigefügte (verbindliche) Zusicherung zum Bestandteil des Antrags gemacht werden konnten. Es können ausweislich des Wortlauts von § 12 Abs. 1a PBefG nur Bestandteile verbindlich zugesichert werden, die im Antrag des Antragstellers bereits enthalten sind, nicht jedoch auch solche, die (noch) nicht Gegenstand des Antrages sind (siehe hierzu auch VG Stuttgart, Urteil v. 05.02.2020, 8 K 4279/18, ebenfalls in diesem Update).

Die Genehmigungsbehörde konnte den Versagungsgrund des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG auch nicht dadurch nachträglich ausräumen, dass sie die vom Bewerber abgegebene „verbindliche Zusicherung“ zum Bestandteil der Genehmigung machte und der Genehmigung eine Auflage beifügte, wonach die Fahrpläne gemäß der verbindlichen Zusicherung um die nicht dargestellten oder von der Vorabbekanntmachung abweichenden Fahrten zu ergänzen sind. Für die rechtliche Beurteilung, ob dieser Versagungsgrund gegeben ist, ist allein entscheidend, ob der vom Bewerber innerhalb der Antragsfrist des § 12 Abs. 6 PBefG gestellte Antrag „vollständig“ war, was aufgrund des von der Vorabbekanntmachung abweichenden Fahrplanangebotes nicht der Fall war. Darüber hinaus kam es nicht auf die Wesentlichkeit der Abweichungen nach § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG an, da die Genehmigung bereits auf Grundlage des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen war.

Bedeutung für die Praxis

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat auch in diesem Konkurrentenstreit (die Entscheidungen 8 K 4279/18 und 8 K 6836/18 ebenfalls in diesem Update) das Verhältnis von Vorabbekanntmachung und Genehmigungsentscheidung klargestellt. Wichtig ist insbesondere, dass Unternehmen ihren Antrag genau an den Vorgaben der Vorabbekanntmachung orientieren müssen. Zudem hat das Verwaltungsgericht die Auslegung der Versagungsgründe des § 13 Abs. 2 PBefG präzisiert.